



INHALTSVERZEICHNIS

Nr. 54 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Jean-Paul-Museum Joditz

54. 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Jean-Paul-Museum Joditz

Vom 23.06.2026

Der Landkreis Hof und die Gemeinde Köditz (Landkreis Hof) haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637), zum Zweckverband Jean-Paul-Museum Joditz zusammengeschlossen und die Verbandssatzung vom 30.05.2025 vereinbart. Aufgrund des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG erlässt der Zweckverband folgende Satzung:

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Jean-Paul-Museum Joditz vom 30.05.2025, bekanntgemacht im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken, Ausgabe Nr. 9/2025, vom 26.06.2025, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.“

Zweck des Zweckverbandes ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben.“

2. Nach Absatz 2 werden folgende weitere Absätze eingefügt:

- (3) Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

Die Verbandsmitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke unbeschadet des Absatzes 6 nicht mehr als ihre eingezahlten Verbandsumlagen und den gemeinen Wert ihrer zur Verfügung gestellten Sachwerte zurück.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Zweckverbandes entsprechend des in § 14 Abs. 2 festgelegten Schlüssels an die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hof, den 23.06.2026

Zweckverband
Jean-Paul-Museum Joditz

Dr. Oliver Bär
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de